

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 15. April 1993

18. Stück

40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. März 1993 über das Dienstabzeichen und den Dienstausweis nach dem Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz
41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. März 1993 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung 1993)

40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. März 1993 über das Dienstabzeichen und den Dienstausweis nach dem Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz

Anlage

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes, LGBl. Nr. 51/1992, wird verordnet:

§ 1

Dienstabzeichen

(1) Das Dienstabzeichen ist aus haltbarem Material in silbergrauer Tönung und kreisrunder Form, Durchmesser 55 mm, herzustellen und hat in der Mitte das burgenländische Landeswappen, am oberen Rand einzeilig das Wort „Aufsichtsorgan“ und am unteren Rand zweizeilig die Wörter „nach dem Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz“ zu enthalten.

(2) Das Dienstabzeichen ist auf der linken Brustseite sichtbar zu tragen.

§ 2

Dienstausweis


(1) Der Dienstausweis ist mit den Abmessungen von mindestens 54 × 85 mm aus widerstandsfähigem Material herzustellen und hat die im Muster der Anlage ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(2) In den Dienstausweis können Hinweise über sonstige dem Aufsichtsorgan eingeräumte Befugnisse aufgenommen werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf

(Vorderseite)

Dienstausweis ● (Behörde)	
Nr.	Aufsichtsorgan nach dem Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz für die (Bezeichnung der Gemeinde)
Lichtbild	Name:
	geb. am:
	Adresse:
	
	Unterschrift

(Rückseite)

Bestellungsbescheid: (Zahl und Datum)
Befugnisse des Aufsichtsorgans: Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 13 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. März 1993 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung 1993)

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1992, und der §§ 25 Abs. 5 und 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/1991, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 340, wird verordnet:

§ 1

Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt

1. für den Beamten 7.000 S und erhöht sich für den Ehegatten, der bei der Bemessung der Haushaltszulage zu

berücksichtigen ist, um 2.967 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 746 S;

2. für den überlebenden Ehegatten 7.000 S und erhöht sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Haushaltszulage gebührt, um 746 S;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 2.614 S und nach diesem Zeitpunkt 4.644 S;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 3.926 S und nach diesem Zeitpunkt 7.000 S;
5. für einen früheren Ehegatten 7.000 S.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Stix